D-01 Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umsetzen - diskriminierungsfreien Zugang zu intensivmedizinischer Behandlung für alle auch in der Pandemie gewährleisten

Gremium:	BAG Behindertenpolitik
Beschlussdatum:	16.01.2022
Tagesordnungspunkt:	D Dringlichkeitsanträge

Antragstext

Die Bundesdelegiertenkonferenz (BDK) fordert unsere Regierungsmitglieder und die Bundestagsfraktion dazu auf, unverzüglich Vorkehrungen zu treffen, um Menschen mit Behinderung vor Diskriminierung bei der Zuteilung knapper, überlebenswichtiger intensivmedizinischer Ressourcen im Fall einer Triage zu schützen. Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen:

1. Bei der Erarbeitung eines geeigneten Rahmens müssen Menschen mit Behinderung von Anfang an wirksam beteiligt werden.

2. Zur Erfüllung des staatlichen Schutzgebots reichen Verfahrensvorschläge wie beispielsweise die Einführung eines VierAugen-Prinzips nicht aus.

3. Kriterien einer Regelung dürfen nicht sein:
   - Alter
   - Behinderung
   - Komorbiditäten
   - Gebrechlichkeitsskala

4. Ein Behandlungsabbruch darf nur erfolgen, wenn keinerlei Überlebenschance mehr besteht.

Der Gesetzgeber ist auch aufgefordert geeignete Maßnahmen zu treffen, die klarstellen, dass jeder Versuch Menschen von der Inanspruchnahme einer klinischen Behandlung bzw. einer Beatmung fernzuhalten, eine unzulässige Diskriminierung darstellt („Stille Triage“).

Bündnis 90/ Die Grünen steht als Partei für einen menschenrechtsbasierten Ansatz in allen Politikfeldern.

Begründung der Dringlichkeit

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts wurde nach dem Antragsschluss für die Bundesdelegiertenversammlung veröffentlicht.

Begründung

Neun Menschen mit Behinderung reichten im Juli 2020 eine Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht ein, weil sie angesichts der Pandemie befürchten mussten im Fall knapper intensivmedizinischer Ressourcen beim Wettbewerb ums letzte Beatmungsgerät und die überlebensnotwendige Therapie aussortiert zu werden (Triage). Ihr Ziel war es, den Gesetzgeber dazu zu verpflichten, seine Schutzpflicht gegenüber Menschen mit Behinderungen wahrzunehmen und sie durch eine gesetzliche Regelung vor Diskriminierung zu bewahren. Die Delegierten unserer Partei haben bereits auf dem digitalen Länderrat am 2. Mai 2020 eine Resolution verabschiedet, in der klargestellt wurde, dass die Regelungen des Grundgesetzes auch in der Pandemie uneingeschränkt gelten müssen. In diesem Sinne forderten die Antragssteller*innen Regelungen zur Triage, die diskriminierungsfrei und grundrechtskonform ausgestaltet zu sein haben.

Trotz der Bemühungen unserer Bundestagsfraktion sahen sich weder die damalige Bundesregierung noch der Gesetzgeber in seiner Mehrheit dazu veranlasst, Abhilfe zu schaffen oder sich zumindest in Form einer Orientierungsdebatte des Themas anzunehmen. Am 28. Dezember 2021 veröffentlichte der erste Senat des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) schließlich seinen Beschluss zur Beschwerde. Er folgt ihr weitgehend und stellt fest, dass der Gesetzgeber Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG (Verbot unmittelbarer und mittelbarer Diskriminierung wegen Behinderung und Auftrag, Menschen wirksam vor Benachteiligung wegen ihrer Behinderung auch durch Dritte zu schützen) verletzt hat.

Der Schutzauftrag verdichtet sich demnach im Fall einer drohenden Triage zu einer Schutzpflicht, weil das Risiko der Benachteiligung beim Zugang zu intensivmedizinischen Ressourcen tatsächlich besteht und die Betroffenen damit in Lebensgefahr zu geraten drohen. Das Gericht fordert den Gesetzgeber dazu auf, unverzüglich Vorkehrungen zu treffen, die dazu geeignet sind, dies zu verhindern. Wir halten die Erfüllung der in diesem Antrag formulierten Bedingungen für notwendig, um die Vorgaben des höchstrichterlichen Beschlusses zu erfüllen.